Grünberger  Wochenblatt.

17. Jahrgang. Nro. 39.

Redaction: Dr. W. Levysohn und M. W. Siebert.

Freitag den 24. September 1841.

Land- und Garten-Cultur.

In Fortsetzung der im vorletzten Wochenblatte im Artikel „Gewerbliches" enthaltenen Aufforderung, die Aufsuchung und Anwendung von Mergel in unserer Gegend ebenso eifrig aufzunehmen, als es in Brandenburg geschieht, lassen wir einige Angaben über die verschiedenen Mergel-Arten folgen, die wir der Güte eines Mannes verdanken, der als Communalbeamter in Brandenburg lebend, sich für die Mergel-Cultur sehr interessirt.

Der Mergel heißt den Bestandtheilen nach:

1) Sand-Mergel, aus Kalk und Sand bestehend.
2) Kalkmergel, wenn er aus Thon und Kalk besteht und letzterer überwiegend ist.
3) Thon- oder Lehmmergel, wenn er aus denselben beiden Erden besteht, der Thon aber überwiegend über seinen Kalkgehalt ist.

Von allen drei Mergelarten findet man in Brandenburg Läger, am häufigsten jedoch von Thonmergel.

Sand- und Kiesboden werden nur durch Thonmergel verbessert, denn Sand auf Sand kann ebenso wenig eine Verbesserung sein, als der Sand an sich der Zusetzung des erhitzenden und zersetzenden Kalkes nicht bedarf. Aus demselben Grunde ist auch der Kalkmergel zur Verbesserung von Sandboden wenig geeignet. Nicht so der Thonmergel. Der Thongehalt des letzteren macht den Sand- und Kiesboden bündiger und fester, und indem der Thon die Eigenschaft hat, die Feuchtigkeit zu halten, erhält er den Sandboden auch feuchter. Besser als reiner Thon ist der Thonmergel nur in dem Betracht, daß zur Fruchtbarkeit des Bodens nothwendig auch einiger Kalkgehalt gehört, ohne welchem auch der beste Thon ein zäher, kalter und nasser Acker sein würde.

Im Mergel befindet sich mehr oder weniger Kali, Kochsalz, Talkerde, Gyps (d. i. schwefelsaurer Kalk) auch phosphorsaure Kalkerde; diese Stoffe sind direct nährend für die Pflanzen und kommen dem Sandboden, dem sie fehlen, zu statten. Enthält der Mergel aber nebenbei Eisenoxidul, so ist er den Pflanzen schädlich, und muß dann ein halbes Jahr vor seiner Anwendung der Atmosphäre ausgesetzt werden, damit der Sauerstoff der letzteren das Eisenoxidul auflöse. Am sichersten geht man nach allem Vorgehenden, wenn man bei Auffindung eines bedeutenden Mergellagers dessen Bestandtheile chemisch untersuchen läßt.

Besondere Erkennungszeichen verdeckter Mergel-Läger giebt es auf der Erdoberfläche nicht, mit Ausnahme, daß die Feldbrombeere, wenn sie sich auf Aeckern häufig findet, ein fast untrügliches Zeichen sein soll, daß der Boden in geringer Tiefe Mergel oder mergelicht ist. Ein wellenförmiges Terrain, (so wie es sich hier überall findet), pflegt als mergelversprechend angenommen zu werden.

Die Mergelmasse, welche zur Verbesserung von Sand- und Kiesboden bestimmt werden soll, richtet sich natürlich nach der mehr oder weniger schlechten Beschaffenheit des Bodens, gleichwie nach dem Ge-

halt des Mergels selbst. Des letzteren Kalkgehalt macht, soll dieser ebenfalls nützen, eine bald nachfolgende Düngung des zu verbessernden Bodens nothwendig, die ihrer Seits, dem Quantum nach sich wieder nach den bestehenden Umständen richtet. Man beobachtet den Erfolg und widerholt die Düngung schwächer oder stärker.

Wer sich näher unterrichten will, dem wird Dr. Sprengels Lehre von den Urbarmachungen und Grundverbesserungen, Leipzig 1838 Verlag von Baumgärtner, zu diesem Zwecke empfohlen.

Das Vehmgericht.

In der finstern Zeit des Mittelalters, wo alle gesetzlichen Einrichtungen ermangelten, entstand das Gericht der heiligen Vehme.

Schon Carl der Große, so geht die Sage, ertheilte zur Unterdrückung des namentlich in Westphalen aus dem Heidenthum noch bestehenden Götzendienstes, der Selbstrache und Menschenopfer, einzelnen Bischöfen und Vasallen eine uneingeschränkte Rechtsgewalt. — So heilsam wie damals diese Einrichtung (die heilige Vehme genannt) sein mochte, so artete sie doch bald nach dem Tode Carls des Großen in die gräulichste Willkühr aus, und Jahrhunderte lang ist ihre Geschichte auch die unzähliger im Dunkeln und ungestraft begangener Verbrechen, und statt wohlthätig zu wirken, wie ihr ursprünglicher Zweck war, wurde sie zum Fluche der Menschheit.

Von Westphalen aus, (weßhalb sie auch das Westphälische Gericht genannt wurde) verbreitete sie sich nach und nach über ganz Deutschland. Die Mitglieder des Gerichts hießen Wissende und Vehmgenossen. Ein feierlicher Eid verpflichtete diese zur Haltung eines unverbrüchlichen Geheimnisses, und zur Anzeige aller Verbrechen, die ihnen zur Kenntniß kamen. Alle Mitglieder, deren über hunderttausend in Deutschland zerstreut waren, bildeten eine furchtbare dunkle Macht.

Von den Wissenden wurden die Freischöffen (die Richter) aus ihrer Mitte gewählt, der Vorsitzende dieses Gerichts hieß Freigraf.

Sie hielten öffentliche und heimliche Gerichte, deren Verlauf wir hiermit schildern:

Zu den öffentlichen Vehmgerichten zogen die Freischöffen im Lande umher, sobald sie an den Ort kamen, welcher zur Sitzung des Gerichts bestimmt war, wurden, und zwar meistens um Mitternacht alle Glocken geläutet, mit deren Zusammenschlagen sich sämmtliche Einwohner auf den Kirchhof begaben, woselbst sie sich in weitem Umkreise an die Mauern lagerten. Im düstersten Theile desselben war eine Erhöhung errichtet, auf welcher der Freigraf saß; vor ihm lag ein Todtenkopf, Dolch und Stricke; um ihn her saßen die Wissenden, alle schwarz vermummt, Diener des Gerichts hielten einige Fackeln, welche mit schauerlichem Schein die Entsetzen erregende Gruppe beleuchtete. Mit Zittern und Zagen nahten die armen Einwohner diesem Gerichte, jeder wußte, daß er nicht Recht, sondern Gewalt erfahren würde. Weiber und Kinder schluchzten, denn sie mußten fürchten, den Gatten, den Vater, der jetzt aus dem Schlafe gerüttelt zur Gerichtsstätte wanderte, noch vor dem nahenden Morgen an einem Baume aufgeknüpft zu sehen.

In der Mitte des Kreises standen die Schöffen des Gerichts. War Alles versammelt, so zogen sie unter Vortragung von Kreuzen und Fahnen, von Todtenköpfen und kreuzweise gehaltenen Dolchen in dem Kreise der Ortsbewohner umher; sahen sie einen, der entweder eines Verbrechens verdächtig war, oder der ihnen lästig, fortgeschafft werden sollte, so ging ein Schöffe auf ihn zu, berührte seine Schulter mit einem weißen Stabe und flüsterte ihm in's Ohr: „Freund, es ist anderswo so gut Brod essen wie hier; Freund, wenn du kein gut Gewissen hast, so stehe auf, und gehe deinen Weg; hast du jedoch nichts Böses gethan, so bleibe sitzen.“ Dieses Warnungszeichen war jederzeit dem Verbannungs- oder Todesurtheil gleich zu achten. Dieser Gewarnte stand vielleicht einem der Freischöffen im Weg; seine Ländereien lagen Einem derselben gelegen; ein Erbe wartete auf seinen Tod, und dieser erfolgte, wenn er blieb, wenn er ging, so wurde er gerichtet, und sein bewegliches und unbewegliches Gut wurde eingezogen. Wer auf seine Unschuld bauend trotz der Warnung blieb, wurde am folgenden Tage noch einmal gewarnt, dann aber wurde ihm von dem Priester das Sacrament gereicht und er, ohne daß er wußte, wessen man ihn anklagte, ohne daß er sich im geringsten vertheidigen durfte, zum ersten besten Baume geführt und daran aufgeknüpft.

Dieselbe Strafe traf auch den Wissenden des heimlichen Gerichts, welcher von seinem Wissen Jemanden Kunde gab. In seinem Eide mußte er versichern, die heilige Vehme vor Weib und Kind, vor

Vater und Mutter, vor Allem, was zwischen Himmel und Erde schwebt, was die Sonne bescheint und der Regen benetzt zu verhehlen. Wer das Geringste sagte, wer von den Geheimnissen des Bundes irgend Eines offenbarte, wer ferner aus natürlichem Billigkeitsgefühl, aus Mitleid, aus Verwandtschaft oder Freundschaft einem Verurtheilten Winke gab, so daß er sich dem Richterspruch entziehen konnte, der wurde gehängt, sieben Fuß höher als jeder andere Verurtheilte.

Das heimliche Vehmgericht hatte eine andere Art des Verlaufes: Vor dasselbe wurden gewöhnlich größere Verbrecher, oder solche, die man derselben beschuldigte, gewöhnlich aber schuldig finden wollte, geladen. Der Freibote heftete einen Vorladungsbrief mit drei Hammerschlägen zur Mitternachtszeit an das Thor des Hauses oder der Burg des Vorgeladenen, und hieb sich drei Späne aus derselben heraus, zum Beweise, daß er die Vorladung überbracht. Dieses war ein häufig gefährliches Amt, denn derjenige, der auf eine solche Vorladung gefaßt war, ließ solchen Freiboten aufpassen, ihn bei Vollziehung seines Geschäftes, welches sich durch das Geräusch verrieth, ja verrathen sollte, da die drei verhängnißvollen Hammerschläge zu den Zeichen der Vorladung durch die Vehme gehörten, aufgreifen. Solch ein Unglücklicher wurde dann entweder gleich erschlagen, oder in die ewige Nacht des Burgverließes begraben und dem Hungertode übergeben. Brachte der Freibote nicht den Beweis der Vorladung zurück, so war dieselbe so gut wie nicht geschehen, und mußte widerholt werden, was vielleicht bei schlauer Aufmerksamkeit fünf- sechsmal erfolgen konnte. War die Ladung geschehen, so wurde darin dem Vorgeladenen 6 Wochen und 3 Tage Frist gegeben; war der Geladene ein Wissender, so war die Frist eine dreifache. Die Verbrechen, um deretwillen man vor das heimliche Gericht geladen wurde, waren: Ketzerei, Mord, Ehebruch, Jungfernraub, Nothzucht, Zauberei, Raub und andere, die gewöhnlich mit dem Tode bestraft wurden. In der bestimmten Stunde mußte der Geladene sich auf einem gewißen Kreuzwege einfinden, auf welchem er einen Vehmboten fand, der ihn zu der Stätte des heimlichen Gerichts leitete, was immer mit verbundenen Augen geschah. Die Gerichtsstätte war meistentheils das Grabgewölbe einer verfallenen Kirche, eine schauerliche natürliche oder künstliche Höhle, auch wohl das enge Verließ einer verfallenen verlassenen Burg. Hier sah der eingeführte, wenn ihm die Binde abgenommen wurde, seine Richter, schwarz vermummt mit bedeckten Gesichtern um eine schwarz behangene Tafel sitzen, auf welcher Dolche, Stricke und Marterhandwerkzeuge lagen. Vor dem höher sitzenden Freigrafen und dem Stuhlherrn lagen kreuzweise verschränkte Todtengebeine, ein Todtenkopf mit darinsteckendem Dolche und darum gewundene Stricke. Es begann nunmehr eine förmliche Anklage und ein Verhör, in welchem sich der Angeklagte durch den Eid reinigen konnte, der Ankläger aber mußte gegen ihn schwören, und drei Eideshelfer bringen, Leute, welche durch einen Eid bestätigten, daß die Aussage des Klägers wahr sei. Eine abscheuliche Sitte der alten Zeit, welche in England, in welchem noch viele mittelalterliche Gebräuche gefunden werden, bis auf heutigem Tag herrscht; eine schauderhafte Sitte, weil dabei immer ein oder mehrere falsche Eide geleistet werden.

Der Angeklagte konnte sich gegen die Klage wieder dadurch vertheidigen, daß er mit 6 Eideshelfern den andern überschwor, „ihn übersiebente" ist der Kunstausdruck für dieses Verfahren. Noch blieb dem Ankläger der Weg offen, mit 13 Eideshelfern, „selbvierzehnt" zu schwören, wogegen der Angeklagte sich mit 21 Eideshelfern vertheidigen konnte. Dieser war der höchste Beweis, und hatte unmittelbare Freisprechung zur Folge.

Kam der Verurtheilte auf die Vorladung nicht, so wurde dies als ein Beweis seiner Schuld angesehen, und er wurde ebenso, als ob er von dem Gerichte als schuldig erkannt worden wäre, zum Tode verurtheilt. Er ward allen Wissenden Preis gegeben, und jeder war verpflichtet, die Execution, wo der Verurtheilte auch gefunden wurde, zu vollstrecken. Dieses geschah jederzeit durch Aufknüpfung an einem Baum, nicht an einem Galgen. Setzte sich der Verurtheilte zur Wehre, so ermordete ihn der Wissende und knüpfte ihn dann erst auf, worauf er das eigends bezeichnete Messer in die Rinde des Baumes stieß. Wurde ein Verbrecher von vier oder auch nur drei Wissenden auf einer That ertappt, so konnte er von denselben sogleich und ohne vorheriges Gericht oder Urtheil getödtet werden.

In dem 14. und 15. Jahrhundert war die Macht des Vehmgerichts auf das Höchste gestiegen, so daß sie einmal sogar Kaiser Friedrich III. (†1493) vor ihren Stuhl luden, weil er Reformen einführen wollte, welche die Vehmgerichte beschränken sollten

Nach und nach wurden jedoch solche Verordnungen wirklich erlassen. Die Kaiser gaben auch schriftliche Gesetze, sogenannte Vehmgerichtsordnungen; mehrere Städte, Fürsten, auch die Schweizer-Eidgenossenschaft verbanden sich dazu, die Ausübung der Urtheile des Vehmgerichtes in ihren Grenzen nicht zu dulden und die Vollstrecker derselben, gleich Mördern zu bestrafen. Auch konnte man sich auf verschiedene Weise, wenigstens in späterer Zeit den Aussprüchen dieser furchtbaren Gerichte entziehen, indem man an den Landes- oder Stuhlherrn oder an den Kaiser appelirte, welcher dann das Urtheil zwar niemals aufhob, doch dasselbe auf 100 Jahre 6 Wochen und 1 Tag aufschob. Auch sollten keine Juden und keine Weiber vor dieses Gericht gezogen werden.

Nach und nach erlosch das Gericht, wiewohl es niemals förmlich aufgehoben wurde. Kaiser Karls V. peinliche Gerichtsordnung, die Einführung eines allgemeinen Landfriedens und die mächtig vorschreitende, durch die Reformation bedingte Cultur, ließen es allmälig erlöschen. Das letzte Vehmgericht wurde 1568 bei Zelle gehalten.

Mannichfaltiges.

Alle Neger in Afrika, welche an den Küsten des Meeres oder an den Ufern großer Flüsse wohnen, sind sehr geschickte Schwimmer. Männer, Weiber und Kinder spielen im Wasser auf tausenderlei Arten und scheinen sich in demselben so wohl zu befinden, als die Fische. Wenn man junge Neger von 10 — 12 Jahren sich im Meere baden sieht, so gewährt dies ein sehr angenehmes Schauspiel. Ihre gute Laune, ihre Heiterkeit, die listigen Streiche, welche diese Kinder einander spielen, sind unerschöpflich, man wird nicht müde, ihre Geschicklichkeit und Gewandtheit zu bewundern. Sie tauchen unter, bleiben sehr lange unter dem Wasser, schwimmen wieder fort, und kommen weit von der Stelle, wo sie sich unter dem Wasser verbargen, wieder zum Vorschein. Alsdann rufen sie ihre Gefährten, tauchen nochmals unter, und befinden sich kurz darauf mitten unter denen, welche sie vorher gerufen hatten. Die Neger benutzen aber auch ihre Geschicklichkeit, es lange unter dem Wasser auszuhalten, zum Stehlen. Sie nähern sich auf diese Art den Schiffen und Fahrzeugen, die man nicht genau bewacht, schleichen sich in dieselben ein, stehlen, was ihnen gefällt, nehmen es schnell mit fort, tauchen wieder unter, und kommen an einem fernen Ufer zum Vorschein; aber diese geschickten Schwimmer leisten auch oft Dienste, welche nur sie allein zu thun im Stande sind. Wenn das Meer stürmisch ist, so brechen seine Wellen unaufhörlich mit Ungestüm an den Ufern. Der Stoß derselben ist so gewaltig, daß, wenn sie sich gebrochen haben, sie zurückprallen, und sich in weißem Schaume über 3 Fuß hoch erheben. Dann kann man sich weder dem Ufer nähern, noch weniger über die Brandung hinwegkommen, und doch ist es bisweilen nöthig, Nachrichten an's Land oder in die See zu schicken. In einem solchen Falle thut man den Brief in eine festgemachte Bouteille, welche man den Neger um den Hals hängt. Dieser zieht sich nackend aus, und stürzt sich vom Ufer in diesen Schlund von wüthenden und schäumenden Wellen hinab, welche 30 Fuß hoch über ihn hinweggehen. Mitten durch dies schreckliche Krachen schwimmt er hindurch; sorgfältig giebt man auf ihn Acht; man sieht ihm voller Unruhe nach, und es vergeht eine Viertelstunde, ehe er wieder zum Vorschein kommt. Man fürchtet, er habe das Leben eingebüßt; endlich hat man die Freude, ihn eine Viertelmeile vom Ufer schwimmen und seinen Weg nach dem Schiffe hin nehmen zu sehen, das man ihm bezeichnet hat. Hier richtet er seinen Auftrag aus, und es dauert nicht lange, so reis't er wieder ab, und schlägt denselben Weg durch die Wellen hindurch ein, den er genommen hatte. Diese gefährliche Reise machen die Neger für eine geringe Belohnung. Europäische Reisende haben gesehen, daß sie nicht mehr als drei Thaler dafür erhalten haben.

Mittel gegen das Schluchzen. Breite die Arme wagerecht aus, drücke mit den Nägeln der Daumen fest unter die Nägel der kleinen Finger und nachdem du das gegen zwei Minuten ausgehalten hast, wird das Uebel verschwunden sein.

Die verehrlichen Abonnenten dieses Blattes werden ersucht, die Pränumeration pro 4tes Quartal bis zum 1. October gefälligst zu erneuern.

Die Wochenblatts-Expedition.

Verlag von M. W. Siebert. — Druck von Levysohn & Siebert.